



Stadt Schlieren

Freiestrasse 6
Postfach
8952 Schlieren
www.schlieren.ch
Tel. 044 738 14 11
Fax 044 738 15 90

Beschlüsse des Gemeindeparlamentes vom 7. April 2014

1. a) Von der Bauabrechnung vom 3. September 2013 über das Projekt Badener-/Zürcherstrasse S-3 Strassensanierung, Neubau Kanalisation und Werkleitungen, Vollausbau Knoten Flöhreben- und Storchenstrasse“, mit Gesamtkosten von Fr. 1'826'134.97 wird Kenntnis genommen.
b) Die Kostenstelle „Vollausbau des Knotens Flöhreben“ der Bauabrechnung vom 3. September 2013 wird genehmigt.
c) Die Kostenstelle „Vollausbau des Knotens Storchenstrasse“ der Bauabrechnung vom 3. September 2013 wird genehmigt.
2. Die Bauabrechnung im Betrag von Fr. 1'626'632.85 für den Einbau eines Stadtbüros im Stadthaus, Freiestrasse 6, wird genehmigt.
3. Die Bauabrechnung im Betrag von Fr. 2'014'311.45 für den Innenausbau und die Möblierung der Pflegewohnung Bachstrasse 1, welche die am 2. Dezember 2013 an das Parlament überwiesene Abrechnung ersetzt, wird genehmigt.
4. Das Postulat von Thomas Grädel und 17 Mitunterzeichnenden betreffend „Schaffung einer Stelle eines Sozialdetektivs bei der Stadt Schlieren“ wird an den Stadtrat überwiesen. (23 zu 9 Stimmen)
5. Das Postulat von Pascal Leuchtman und 5 Mitunterzeichnenden betreffend "Sicherheit am Bahnhof Schlieren" wird auf der Pendenzenliste belassen. (17 zu 15 Stimmen)

Gemeindeparlament

Rolf Wegmüller
Präsident

Arno Graf
Sekretär

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Beschlüsse kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung innert 5 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Rekurs beim Bezirksrat Dietikon, Bahnhofplatz 10, 8953 Dietikon, erhoben werden.

Im Übrigen kann gegen die Beschlüsse gestützt auf § 151 Abs. 1 Gemeindegesetz (Verstoss gegen übergeordnetes Recht, Überschreitung der Gemeindezwecke oder Unbilligkeit) innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Beschwerde beim Bezirksrat Dietikon, Bahnhofplatz 10, 8953 Dietikon, erhoben werden.

Die Rekurs- oder die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.

Schlieren, 10. April 2014